

Allgemeine Vergabeordnung
der Stadt Paderborn zur Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen
vom 01.06.1999
unter Berücksichtigung der Ratsbeschlüsse vom 16.11.2006, 12.02.2009 und 26.03.2009,
gültig bis 31.12.2013

§ 1
Vergabegrundsätze

- (1) Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, mit Ausnahme von Versicherungsdienstleistungen, hat nach der Verdingungsordnung für Leistungen - VOL - zu erfolgen.
- (2) Auftragserteilungen an Architekten, Ingenieure, Gutachter und sonstige vergleichbar freiberuflich Tätige werden hiervon nicht berührt. Bei der Vergabe dieser Leistungen ist, sofern sie oberhalb des Schwellenwertes liegen, zu prüfen, ob die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - anzuwenden ist.
- (3) Die Vergabe von Bauleistungen hat nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB - zu erfolgen.
- (4) Die Verdingungsordnungen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Abweichungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse sind insoweit zulässig, als die Anwendung der Ordnungen im ganzen nicht berührt wird.
- (5) Ist eine Vergabe nach dem Recht der Europäischen Union vorzunehmen, gilt diese Vergabeordnung nur insoweit, als sie mit dem EU-Recht in Übereinstimmung steht.
- (6) Vergabevorschriften im Zusammenhang mit der Bewilligung staatlicher oder anderer Zuschüsse gehen dieser Vergabeordnung vor.
- (7) Vergaben, die wegen ihrer Besonderheiten oder ihrer Natur nach nicht unter die Verdingungsordnungen fallen, insbesondere die Beschaffung von Kunstwerken und Medien sowie Honorarvereinbarungen für kulturelle Veranstaltungen, bedürfen der Entscheidung des jeweiligen Fachausschusses im Rahmen der Aufgabenzuweisung.
- (8) Bei der Mitwirkung Dritter an der Vergabe sind diese zu verpflichten, die Vergabeordnung und die dazu erlassenen Ausführungsanweisungen (§ 4 Abs. 4) zu beachten.
- (9) Mit der Planung einer Maßnahme beauftragte Dritte sind mit dem Planungsauftrag von der Möglichkeit der Teilnahme an der Ausschreibung und Ausführung der Maßnahme auszuschließen. Dies gilt auch für Dritte, die kapitalmäßig oder personell mit potentiellen Bietern verbunden sind.
Dies gilt entsprechend für Maßnahmen im Vorfeld einer Vergabe, die nicht Planungen sind.

§ 2
Arten der Vergabe und Abgrenzung

- (1) Für die Arten der Vergabe gelten die Verdingungsordnungen (§ 1) unter Berücksichtigung nachfolgender Regelungen.
- (2) Die Voraussetzungen, nach denen öffentlich auszuschreiben ist bzw. bei denen von der grundsätzlichen Vorgabe der öffentlichen Ausschreibung wegen Missverhältnisses (§ 3 Nr. 3 b VOL/A; § 3 Nr. 3a VOB/A) oder Unzweckmäßigkeit (§ 3 Nr. 4 p VOL/A, § 3 Nr. 4

VOB/A) abgewichen werden kann - sofern § 1 Abs. 6 nicht entgegensteht -, sind im Regelfall bei folgender Abgrenzung erfüllt:

- | | |
|--|------------------|
| a) Vergaben nach Abschnitt 1 der VOL/A | |
| Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe | bis 100.000 € |
| b) Vergaben nach Abschnitt 1 der VOB/A | |
| Freihändige Vergabe | bis 100.000 € |
| Beschränkte Ausschreibung | bis 1.000.000 €. |
- (3) Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes kann nach den besonderen Umständen eines Einzelfalles von der vorstehenden Abgrenzung abgewichen werden. Eine Abweichung zu einer Vergabeart mit höheren Anforderungen (z.B. anstelle einer Beschränkten Ausschreibung eine Öffentliche Ausschreibung) ist ohne weiteres zulässig.
- (4) Die Ermittlung des Auftragswertes oder eine Teilung des Auftrages darf nicht in der Absicht erfolgen, die vorgegebene Vergabeart zu umgehen. Soll der Auftrag in mehreren Losen vergeben werden, so ist der gesamte Auftragswert maßgebend.
- (5) Der Bürgermeister kann befristet (z. B. Pilotprojekt) oder endgültig die beschränkte Ausschreibung insgesamt oder für bestimmte Aufgabenbereiche ausschließen; es ist dann eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen.

§ 3

Vorbereitung der Vergabe

- (1) Vor einer Angebotseinholung/Ausschreibung soll die Planung des Vorhabens bzw. die Bedarfsermittlung abgeschlossen, mit den Beteiligten abgestimmt und die Finanzierung gesichert sein. Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur in einem unabweisbaren Falle zulässig, der prüfbar aktenkundig zu machen ist und der der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes bedarf.
- (2) Die Auftragswerte sind sorgfältig und nachvollziehbar zu ermitteln; die Ermittlungsunterlagen sind zur Auftragsakte zu nehmen.
Sachlich und zeitlich zusammen ausführbare Aufträge sind zusammenzufassen und einheitlich zu vergeben, sofern nicht besondere Umstände, die aktenkundig zu machen sind, dagegen sprechen.
- (3) Die Beschreibung von Lieferungen und Leistungen im Ausschreibungsverfahren sowie die Ermittlung von Mengen und preisbeeinflussenden Umständen müssen prüfbar so sorgfältig erfolgen, dass Nachforderungen, neue Preisvereinbarungen sowie Nachtragsaufträge allgemein weitgehend ausgeschlossen sind.

§ 4

Auftragserteilung

- (1) Die Auftragserteilung erfolgt durch den Bürgermeister unter Berücksichtigung des § 64 GO NW. Dabei gelten Aufträge mit einer Auftragssumme bis einschließlich 25.000 Euro als Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Über die Vergabe von Aufträgen an Architekten, Ingenieure, Gutachter und sonstige vergleichbar freiberuflich Tätige mit einem Gesamtauftragsvolumen von über 25.000 Euro entscheidet der für die auszuführende Maßnahme nach dem Aufgabenzuweisungsbeschluss des Rates zuständige Ausschuss. Sollen zunächst nur Teilleistungen vergeben werden, ist aber davon auszugehen, dass die Gesamtleistung abgefordert wird, gilt als

Auftragsvolumen das voraussichtliche Gesamthonorar.

- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss ist über das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich nach Abschluss eines jeden Vierteljahres über die Auftragsvergaben sowie Warenbestellungen von über 25.000 Euro in Listenform (insbesondere Art der Lieferung/Leistung, Bieter, Ausschreibungsergebnis und Auftragnehmer) zu berichten. Darüber hinaus sind die zuständigen Ausschüsse regelmäßig, mindestens halbjährlich - ggf. auch im schriftlichen Verfahren -, über größere (Objektwert über 500.000 Euro) oder besonders bedeutungsvolle Vorhaben (z.B. bei besonderen Schwierigkeiten oder Umständen) und deren Fortgang zu unterrichten.
- (4) Der Bürgermeister erlässt die notwendigen Ausführungsanweisungen zu dieser Vergabeordnung. Dazu gehört auch die verbindliche Vorgabe Zusätzlicher, Besonderer und Technischer Vertragsbestimmungen.

§ 5

Sonstige Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Übrigen vor Auftragserteilung vorzulegen
- (a) die Vergabeunterlagen von Aufträgen ab einem Auftragswert von über 30.000 Euro im Einzelfall unter Einschluss von Nachträgen,
 - (b) Nachträge, wenn im Einzelfall die Summe von 10 % des Ursprungsauftrages überschritten wird. Unabhängig von der Höhe des Ursprungsauftrages bedarf es keiner Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes, wenn die Summe des Nachtrages einen Betrag von 5.000 € im Einzelfall nicht überschreitet.
 - (c) die Vergabeunterlagen von Aufträgen an Architekten, Ingenieure, Gutachter und sonstige vergleichbar freiberuflich Tätige ab einem Auftragswert von über 2.500 Euro.
- (2) Stimmt das Rechnungsprüfungsamt der Erteilung eines Auftrages nicht zu, entscheidet der Bürgermeister.

§ 6

Vergaben durch die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

Für Vergaben durch die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Paderborn gilt eine spezielle Vergabeordnung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am 01.10.1999 in Kraft.

Hinweis zur Umrechnung des Euro in DM für die Übergangszeit bis zum 01.01.2002.

500 Euro	=	977,92 DM
2.500 Euro	=	4.889,58 DM
5.000 Euro	=	9.779,15 DM
10.000 Euro	=	19.558,30 DM
25.000 Euro	=	48.895,75 DM
50.000 Euro	=	97.791,50 DM
200.000 Euro	=	391.166,00 DM
250.000 Euro	=	488.957,50 DM
500.000 Euro	=	977.915,00 DM

frühere Fassung